



ORTSRECHT

DER

GEMEINDE SAALDORF-SURHEIM

BEZEICHNUNG

Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Inanspruchnahme der
Schulbetreuung (Mittags- und
verlängerte Mittagsbetreuung) und der
Ferienbetreuung der Gemeinde Saaldorf-
Surheim an der Grundschule Saaldorf-
Surheim

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Schulbetreuung (Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuung) und der Ferienbetreuung der Gemeinde Saaldorf-Surheim an der Grundschule Saaldorf-Surheim

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Schul- und Ferienbetreuungen in der Trägerschaft der Gemeinde Saaldorf-Surheim als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim erhebt für die Benutzung ihrer Schulbetreuungen und ihrer Ferienbetreuungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches des Kindes, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentatbestand, Entstehen der Gebührenschuld

(1) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Schulbetreuung sowie für den Besuch der Ferienbetreuung.

(2) Die Gebühr für die Schulbetreuung richtet sich nach der längsten Buchungszeit. Die Bemessungsgrundlage für die Gebühr der Ferienbetreuung ist die Dauer des Besuchs.

(3) Die Betreuungsgebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme in der Schul- oder Ferienbetreuung. Für die Schulbetreuung besteht die Gebührenpflicht fortlaufend, jeweils zum Monatsende. Für die Ferienbetreuung entsteht die Gebührenpflicht mit jeder Anmeldung zu den jeweiligen Ferien, jeweils zum Monatsende.

(4) Wird ein Kind während eines Monats in der Schulbetreuung aufgenommen oder verlässt es diese Einrichtung während eines Monats, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Auch bei Krankheit oder vorübergehender Abwesenheit besteht volle Gebührenpflicht.

(5) Bei unentschuldigtem Fernbleiben laufen die Zahlungsverpflichtungen für alle Betreuungsgebühren und die entstandenen Kosten für das Mittagessen weiter.

(6) Die Benutzungsgebühren für die Schulbetreuung sind im Schuljahr für 10 Monate (Oktober bis Juli) zu entrichten. Ferienbedingte, sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Monatsgebühr.

(7) Die Schuld für das Essengeld, die für die Mittagsverpflegung in allen Einrichtungen entsteht, ist erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, im Übrigen wie die Betreuungsgebühren nach § 4 Abs. 1, fällig und endet bei Kündigung der Mittagsverpflegung bzw. bei Ausscheiden aus der jeweiligen Einrichtung.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr für die Schulbetreuung beträgt monatlich:

Betreuung im Anschluss an den Unterricht bis längstens 13 Uhr <u>ohne Hausaufgabenbetreuung</u>	50,00 Euro
Betreuung im Anschluss an den Unterricht bis längstens 14 Uhr <u>ohne Hausaufgabenbetreuung</u>	60,00 Euro
Betreuung im Anschluss an den Unterricht bis längstens 16:00 Uhr <u>mit Hausaufgabenbetreuung</u>	85,00 ,Euro
Betreuung im Anschluss an den Unterricht bis längstens 17 Uhr <u>mit Hausaufgabenbetreuung</u>	100,00 Euro

(2) Die Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung beträgt pro Tag:

Betreuung von 07:30 bis 13:00 Uhr	8,00 €
Betreuung von 07:30 bis 15:00 Uhr	10,00 €
Betreuung von 07:30 bis 17:00 Uhr	12,00 €

Die Gebühr für die gebuchten Tage ist auch bei Krankheit oder vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

§ 6 Tagesverpflegung

(1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Essenstage das Essensgeld zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.

(2) Das Essensgeld ist pro Portion zu entrichten. Das Essensgeld beträgt pro Portion:

- In der Ferienbetreuung: 4,80 Euro
- In der Mittagsbetreuung: 4,80 Euro

(3) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres zu buchen. Änderungen können nur bis zum letzten Werktag des Vormonats schriftlich beantragt werden.

§ 7 Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder oder Stiefkinder einer Familie gleichzeitig eine Schulbetreuung, so wird die Gebühr für das 2. Kind bis zu 40 Euro ermäßigt. Das 3. und die weiteren Kinder oder Stiefkinder sind gebührenfrei.

(2) Das 1. Kind ist jeweils das älteste Kind. Die Ermäßigungen gelten übergreifend auf alle gemeindlichen Kindertageseinrichtungen, auch auf die Kindergärten und Kinderkrippen.

(3) Besucht ein Kindergartenkind auch die Schulbetreuung, werden die insgesamt gebuchten Stunden in den gemeindlichen Einrichtungen, im Kindergarten zusammengefasst und berechnet.

(4) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig im Sinne der Abgabenordnung (AO) wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Bezüge-Abrechnungen, Einkommensteuerbescheid). Die Ermäßigung wird nicht rückwirkend gewährt.

(5) Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall derselben führen können, unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen nachzuweisen, dass die Voraussetzung für die Ermäßigung nach wie vor gegeben ist.

(6) Für die Ferienbetreuung gibt es keinerlei Ermäßigungen.

§ 8 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Gebührenschild für die Benutzung der Schul- und Ferienbetreuung wird jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebühr für das Mittagessen

wird pro gebuchte Mahlzeit berechnet und wird am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig.

(2) Die Bezahlung ist durch Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Gemeinde zu bewirken. Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.

(3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 des Kommunalabgabengesetzes i.V.m der Abgabenordnung zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Schulbetreuungen (Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuungen) und der Ferienbetreuung an der Grundschule Saaldorf-Surheim vom 14.07.2017 außer Kraft.

Saaldorf, den 23.02.2024

Gemeinde Saaldorf-Surheim
gez.

Andreas Buchwinkler
Erster Bürgermeister

Hinweis: In diese Leseversion ist die Änderungssatzung vom 21. Mai 2025 eingearbeitet.